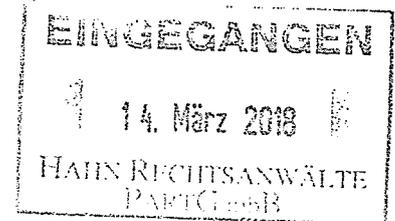


Aktenzeichen:
2 O 250/15



Landgericht Tübingen



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Hahn**, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg,

gegen

Deutsche Postbank AG, vertreten durch d. Vorstand, d.d.d. Vorstandsvorsitzenden Frank
Strauß, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
-

wegen Widerruf von Darlehensverträgen als Verbraucher

hat das Landgericht Tübingen - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Bernhard als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Darlehensvertrag über 172.000 € vom 16./20. Dezember 2005 aufgrund des unter dem 25. Februar 2015 erklärten Widerrufs in ein Rück-

gewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.

2. Es wird festgestellt, dass der Darlehensvertrag über 27.000 € vom 16./20. Dezember 2005 aufgrund des unter dem 25. Februar 2015 erklärten Widerrufs in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
3. Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten aus den unter 1. und 2. entstandenen Rückgewährschuldverhältnissen zum 18. Juli 2016 als Gesamtschuldner nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 122.282,73 € schulden.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 170.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit und die Rechtsfolgen des Widerrufs zweier Verbraucherdarlehen.

Zur Ablösung eines grundschuldbesicherten Darlehens, das die Kläger zur Finanzierung einer zu Wohnzwecken genutzten Immobilie bei einer anderen Bank aufgenommen hatten, schlossen die Kläger mit der Beklagten am 16./20. Dezember 2005 zwei durch eine Grundschuld gesicherte Darlehensverträge über 172.000 € (Zinssatz nominal 4,94%, Zinsbindung bis 31. Dezember 2022) und über 27.000 € (Zinssatz nominal 4,96%, Zinsbindung bis 30. Juni 2024). Das erste Darlehen konnte ab dem 30. November 2007 in Anspruch genommen werden, das zweite ab dem 31. Mai 2009. Für die Einzelheiten wird auf Anlage K1 (Bl. 11 ff. d.A.) Bezug genommen. Im einheitlichen Vertragsformular findet sich die nachstehende (im Original umrahmte) Widerrufsbelehrung (Bl. 14 d.A.):

„Belehrung über das

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen der DSL Bank – ein Geschäftsbereich der Deutschen Postbank AG, Bonn gegenüber schriftlich oder in lesbarer Form auf einem anderen beständigen Datenträger (z.B. per Telefax oder per E-Mail) widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

DSL Bank Berlin
Hallesches Ufer 60
10963 Berlin

oder Telefax: 030 – 25008114

Sie können den Widerspruch auch unter Verwendung der E-Mail-Adresse **Widerruf@dslbank.de** senden.

Wird der Widerruf form- und fristgerecht erklärt, sind Sie an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Die empfangenen Leistungen sind in diesem Fall zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Leistungen (z.[B.]: Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten.

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projektes Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.“

Die Beklagte zahlte die Darlehensbeträge in drei Tranchen über 132.000 €, 40.000 € und 27.000 € an die Kläger aus; die Kläger erbrachten in der Folgezeit - jeweils zum Monatsende - die vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen an die Beklagte. Mit Schreiben vom 25. Februar 2015 erklärten die Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf ihrer auf den Abschluss der streitgegenständlichen Darlehensverträge gerichteten Erklärung (Anlage K 2, Bl. 21 d.A.). Die Beklagte bestätigte, das Widerrufsschreiben am 18. März 2015 erhalten zu haben.

Nach dem Widerruf zahlten die Kläger weiterhin monatlich 1.366,33 €.

Während des Prozesses hat die Beklagte hilfsweise für den Fall, dass sie mit ihrem sonstigen Verteidigungsvorbringen keinen Erfolg haben sollte, die Aufrechnung erklärt primär des Nutzungersatzes zu Gunsten der Beklagten gegenüber den Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger, so dann gegenüber den daraus folgenden Wertersatzansprüchen der Kläger, schließlich die Aufrechnung des Anspruchs der Beklagten auf Rückzahlung der Darlehensvaluta mit den Gegenforderungen der Kläger in entsprechender Rangfolge.

Die Kläger sind der Auffassung, dass ihnen hinsichtlich der beiden streitgegenständlichen Darlehen ein Widerrufsrecht gemäß §§ 495, 355 BGB (in der bis 10. Juni 2010 gültigen Fassung - nachfolgend: a.F.) zustehe und die Widerrufserklärung fristgemäß erfolgt sei. Die 2-wöchige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. habe noch gar nicht zu laufen begonnen, da die erteilte Widerrufsbelehrung über den nach § 355 Abs. 2 BGB a.F. maßgeblichen Beginn des Fristlaufs nicht richtig belehrt habe. Die verwendete Formulierung, wonach die Frist „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ beginne, deute darauf hin, dass der Fristbeginn von weiteren Voraussetzungen abhängen lasse, lasse den Verbraucher aber im Unklaren, um welche Voraussetzungen es sich dabei handeln soll. Diese Formulierung entspreche insoweit zwar dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV a.F., die Beklagte könne sich jedoch nicht auf eine diesbezügliche Schutzwirkung berufen, da sie dieses Muster nicht unverändert übernommen habe.

Die Kläger sind der Ansicht, dass das ursprüngliche Darlehensvertragsverhältnis zwischen den Parteien durch den Widerruf gemäß § 357 Abs. 1 BGB a.F. in ein Rückgewähr- und Abwicklungsschuldverhältnis umgewandelt worden sei und die vertraglichen Verpflichtungen der Kläger zur Zins- und Tilgungsleistung gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1, § 346 BGB a.F. erloschen seien.

Nachdem die Kläger zunächst ausschließlich diesbezügliche Feststellungsanträge gestellt hatten, beehrten sie später weitergehend die Feststellung, dass im Rahmen der Rückabwicklung der Darlehen von der Beklagten ein Nutzungswertersatz in Höhe von 5 (bzw. hilfsweise 2,5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger zu zahlen sei, da die Beklagte mindestens in dieser Höhe Nutzungen aus den Zahlungen der Kläger gezogen habe.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 2016 wurden die Rückgewähr- und Nutzungswertersatzansprüche erstmals beziffert. Die Kläger tragen diesbezüglich vor, bis zum 30. Juni 2016 auf das Darlehen über 172.000 € insgesamt 124.625,79 € und auf das Darlehen über 27.000 € insgesamt 13.318,44 € an Zins und Tilgung gezahlt zu haben. Ausgehend hiervon belaufe sich der Nutzungswertersatz auf Basis einer Verzinsung von 5 (bzw. hilfsweise 2,5) Prozentpunkten über Basiszinssatz hinsichtlich des Darlehens über 172.000 € (vgl. Anlage K 48) auf insgesamt 22.237,12 € (bzw. 10.225,24 €) und hinsichtlich des Darlehens über 27.000 € (vgl. Anl. K 49) auf insgesamt 1.870,43 € (bzw. 832,88 €), wobei sich hinsichtlich der Zahlungen nach dem Zugang der Widerrufserklärung die Verpflichtung zum Wertersatz nicht aus § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB, sondern aus § 818 BGB ergebe. Insoweit komme für die Zeit nach dem 1. Juli 2016 ein Anspruch auf Rückzahlung der weiter laufenden Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger in Höhe von monatlich 1.209,73 € und 156,60 € hinzu, da diese unter Vorbehalt weitergezahlt würden, um drohende Zwangsvoll-

streckungsmaßnahmen bzw. einen Schufa-Eintrag zu vermeiden.

Demgegenüber schuldeten die Kläger der Beklagten die Rückzahlung der (Netto-)Darlehensbeträge in Höhe von insgesamt 199.000 € zuzüglich eines Wertersatzes für Gebrauchsvorteile am jeweils noch tatsächlich überlassenen Teil der Darlehensvaluta, welcher sich auf die bis zur Wirksamkeit der Widerrufserklärung am 18. März 2015 erfolgten Zinszahlungen in Höhe von 52.825,73 € und 7.188,84 €, mithin auf insgesamt 60.014,57 € belaufe.

Auf dieser Basis **beantragen die Kläger** - nach mehrfacher Klageänderung - zuletzt (Bl. 349 f. und 391 d.A.):

1. festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag über 172.000 € vom 16./20. Dezember 2005 zur Zahlung von Zinsen (i.H.v. 4,94 % p.a.) aufgrund des unter dem 25. Februar 2015 erklärten Widerrufs seit dem 19. März 2015 erloschen sind.
2. a) festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem unter 1. genannten Darlehensvertrag zur Erbringung von Tilgungszahlungen auf dieses Darlehen aufgrund des unter dem 25. Februar 2015 erklärten Widerrufs seit dem 19. März 2015 erloschen sind,

b) hilfsweise festzustellen, dass der unter 1. genannte Darlehensvertrag aufgrund des unter dem 25.02.2015 erklärten Widerrufs in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist,
3. festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag über 27.000 € vom 16./20. Dezember 2005 zur Zahlung von Zinsen (i.H.v. 4,96 % p.a.) aufgrund des unter dem 25. Februar 2015 erklärten Widerrufs seit dem 19. März 2015 erloschen sind,
4. a) festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem unter 3. genannten Darlehensvertrag zur Erbringung von Tilgungszahlungen auf dieses Darlehen aufgrund des unter dem 25. Februar 2015 erklärten Widerrufs seit dem 19. März 2015 erloschen sind,

b) hilfsweise festzustellen, dass der unter 3. genannte Darlehensvertrag aufgrund des unter dem 25. Februar 2015 erklärten Widerrufs in ein Rückgewährschuldverhältnis umge-

wandelt worden ist,

5. a) Die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 162.051,78 € (hilfsweise 149.002,35 €) nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Zahlung von 259.014,57 €, zu zahlen; und festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 259.014,57 € im Verzug befindet,
 - b) hilfsweise festzustellen, dass die Kläger der Beklagten aus den unter 1. und 3. genannten Darlehensverträgen und den entstandenen Rückgewährschuldverhältnissen nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 96.962,79 € (hilfsweise: 110.012,22 €) schulden,
6. die Beklagte zu verurteilen (hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist), an die Kläger sämtliche Zahlungen nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzugewähren, die diese zwischen dem 19. Juli 2016 und der Rechtskraft dieses Urteils auf die unter 1. und 3. genannten Darlehensverträge geleistet haben, Zug um Zug gegen Zahlung von 96.962,79 € (hilfsweise: 110.012,22 €; hilfs-hilfsweise 259.014,57 €),

wobei der unter 5.b) gestellte Klagantrag so verstanden werden solle, dass auch die Feststellung eines (noch) höheren Saldobetrags hilfs-hilfsweise begehrt werde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Darlehensvertrag nicht wirksam widerrufen worden sei. Die Widerrufsfrist sei lange vor Abgabe der Widerrufserklärung abgelaufen, da die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß gewesen sei und inhaltlich dem gesetzlichen Muster entsprochen habe, welches damals durch die Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB InfoV vorgegeben gewesen sei. Die einzelnen geringfügigen Anpassungen seien auf den konkreten Sachverhalt hin vorgenommen worden und stellten keine eigene inhaltliche Bearbeitung dar, welche die Privilegierung einer dem Muster folgenden Belehrung entfallen lasse.

Außerdem sei das Widerrufsrecht zum Zeitpunkt seiner Ausübung gemäß § 242 BGB verwirkt gewesen bzw. der Widerruf sei als unzulässige Rechtsausübung zu bewerten. Es habe sich vorliegend um einen in zwei sog. „Forwarddarlehen“ aufgeteilten Darlehensvertrag gehandelt, dessen Valutierung die Kläger erst im Jahre 2007 und dem Jahre 2009 veranlasst hätten, als der Übereilungsschutz, den das Widerrufsrecht alleine bezwecke, längst erreicht gewesen sei. Auch

hiernach hätten die Kläger weitere acht bzw. sechs Jahre an dem Darlehensvertrag festgehalten und die vertragsmäßig geschuldeten Leistungen erbracht und entgegengenommen. Hierdurch sei ein Vertrauen der Beklagten begründet worden, dass die Kläger an dem Darlehensvertrag festhalten wollten, so dass die Beklagte nach einem Zeitraum von insgesamt fast zehn Jahren nicht mehr damit habe rechnen müssen, dass die Kläger ein etwa fortbestehendes Widerrufsrecht noch in Anspruch nehmen würden. Hierbei sei auch die Motivation der Kläger zu berücksichtigen, die durch den Widerruf lediglich Rückabwicklungsvorteile erlangen wollten, welche sich aus der zufällig eingetretenen Marktentwicklung hinsichtlich der Zinsen ergäben. Außerdem hätten die Kläger vor Erklärung des Widerrufs bereits über einen Monat lang von dem vermeintlichen Belehrungsfehler Kenntnis gehabt, was in analoger Anwendung der Monatsfrist für den Fall einer Nachbelehrung gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB zu einer Verfristung des Widerrufs führe.

Darüber hinaus seien die Feststellungsanträge mit Blick auf den Vorrang der Leistungsklage unzulässig, da sich aus dem Widerruf keine nicht bezifferbaren Rechtsfolgen ergeben würden.

Hinsichtlich der zuletzt erfolgten Bezifferung weist die Beklagte darauf hin, dass nach der aktuellen Rechtsprechung für die Nutzungsersatzansprüche der Kläger allenfalls der gesetzliche Verzugszinssatz für Immobiliendarlehen gemäß § 503 Abs. 2 BGB bzw. § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Vermutung gezogener Nutzungen angesetzt werden könne. Tatsächlich hätten die Margen der Beklagten für die streitgegenständlichen Darlehen allerdings lediglich bei rund 1,1% bis 1,25 % gelegen. Außerdem stehe den Klägern, wenn sie auch nach Widerruf noch Zahlungen leisteten, kein Wertersatz zu, da es sich insoweit um aufgedrängte Bereicherungen handele, für die grundsätzlich kein Wertersatz geschuldet sei. Außerdem lasse sich der Wertersatz für die Gebrauchsvorteile der Kläger durch die Überlassung der Darlehensvaluta nicht lediglich unter Zugrundelegung der Gesamtzinssumme bis zum Zeitpunkt des Widerrufs (bzw. bis zum 1. März 2015) berechnen. Diese belaufe sich ausweislich der Darlehenskontoauszüge der Beklagten im Übrigen nicht auf 60.014,57 €, sondern auf insgesamt 60.143,23 € zuzüglich weiterer 58,07 €, 226,80 € und 68,73 € für die Zeit zwischen dem 1. März 2015 und dem 18. März 2015. Da die vereinbarten Zinssätze damals marktgerecht gewesen seien und die Kläger die offene Darlehensvaluta bis heute nutzten, müssten sie den Wertersatz in Höhe des Vertragszinses aus der jeweiligen Darlehensvaluta darüber hinaus bis zur Rückzahlung leisten. Hieraus würde sich bis zum 18. September 2016 ein weiterer Betrag in Höhe von insgesamt 11.197,45 € ergeben. Dies habe des Weiteren zur Folge, dass sich die Zahlungen der Kläger ab Widerruf in der Saldierung im Grundsatz aufheben bzw. der vertragsgemäßen Abwicklung auf Zins und Tilgung entsprechen würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gelangten Unterlagen verwiesen (§ 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich der Feststellungsanträge Ziffer 2b und 4b zulässig und begründet, hinsichtlich des Antrags Ziffer 5b zulässig und teilweise begründet, hinsichtlich der Anträge Ziffer 1, 2a, 3, 4a unzulässig und hinsichtlich der Anträge Ziffer 5a und 6 zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist hinsichtlich der Feststellungsanträge Ziffer 2b, 4b und 5b zulässig, hinsichtlich der Feststellungsanträge 1, 2a, 3, 4a unzulässig.

1. Die Anträge Ziffer 2b und 4b sind zulässig.

a) Grundsätzlich gilt nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwar, dass ein Kläger, der die Umwandlung eines Verbraucherdarlehensvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis geltend macht, vorrangig mit der Leistungsklage auf der Grundlage der § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB gegen die beklagte Bank vorgehen muss. Ist dem Kläger eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt ihm das Feststellungsinteresse, weil er im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann (BGH, Urteile vom 24. Januar 2017 - XI ZR 183/15, juris Rn. 11 ff., vom 21. Februar 2017 - XI ZR 467/15, juris Rn. 13 ff. und vom 14. März 2017 - XI ZR 442/16, juris Rn. 19, jeweils mwN).

b) Dies steht der Zulässigkeit dieser Feststellungsanträge indessen nicht entgegen. Die Kläger haben durch ihren Antrag Ziffer 5 zwar gezeigt, dass ihnen eine Bezifferung der ihnen angeblich zustehenden Ansprüche möglich und zumutbar ist (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. Mai 2017 - 17 U 81/16, juris Rn. 31 ff.). Nach der - hier wegen des Bedingungseintritts erfolgten - Aufrechnung durch die Beklagte ist eine Leistungsklage der Kläger im Hinblick auf den für sie negativen Saldo aber nicht mehr möglich bzw. nicht mehr begründet (für die Zulässigkeit solcher Anträge daher OLG Brandenburg, Urteil vom 31. Mai 2017 - 4 U 188/15, juris Rn. 35 ff.; OLG Nürnberg, Urteil vom 29. Mai 2017 - 14 U 118/16, juris Rn. 27; OLG Stuttgart, Urteile vom 18. April 2017 - 6 U 36/16, juris Rn. 85; vom 16. Mai 2017 - 6 U 217/16, n.v.; vgl. auch KG, Urteil vom 8. November 2017 - 26 U 109/16, juris Rn. 15-17; jeweils für die Unzulässigkeit vor der Aufrechnung BGH, Ur-

teil vom 21. Februar 2017 - XI ZR 467/15, NJW 2017, 1823, juris Rn. 18 a.E.; OLG Schleswig, Urteil vom 6. Juli 2017 - 5 U 24/17, juris Rn. 29 a.E.). Bedenken begegnet dies zwar vor dem Hintergrund der jüngsten höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 2017 - XI ZR 442/16, WM 2017, 849, juris Rn. 5, 19; OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. Mai 2017 - 17 U 81/16, juris Rn. 30 ff.; OLG Brandenburg, Urteil vom 31. Mai 2017 - 4 U 188/15, juris Rn. 35, 38 ff.; gegen die Zulässigkeit trotz Aufrechnung jetzt ausdrücklich OLG Stuttgart, Urteil vom 27. Juni 2017 - 6 U 193/16, juris Rn. 29 ff.). Beim Urteil des Bundesgerichtshofs handelte es sich indes- sen, worauf Schnauder, jurisPR-BKR 7/2017 Anm. 1 sub. C II, D zu Recht hinweist, auch wenn der XI. Zivilsenat dies in seinen Gründen nicht klargestellt hat, um einen Ausnahmefall, bei dem die Beklagte sich - anders als im Streitfall - „auf die vom Kläger vorgelegte Abrechnung des Rück- gewährschuldverhältnisses nicht eingelassen“ hatte. Lässt sich die beklagte Bank hilfsweise auf die Höhe der offenen Ansprüche ein, berührt sie sich nämlich zumindest hilfsweise eines An- spruchs, der ein Feststellungsinteresse begründet.

2. Klagantrag Ziffer 5b ist ebenfalls zulässig. Da den Klägern eine Leistungsklage wegen der er- folgten Aufrechnung nicht mehr (mit Aussicht auf Erfolg) möglich ist, haben sie ein berechtigtes Interesse feststellen zu lassen, wie hoch ihre Restschuld ist (§ 256 Abs. 1 ZPO). Dem steht das Urteil des XI. Zivilsenats vom 14. März 2017 - XI ZR 442/16, WM 2017, 849, juris Rn. 5, 19 nicht entgegen, da dort - wie dargelegt - anders als im Streitfall die Höhe der offenen Schuld nicht im Streit stand (für die Zulässigkeit daher auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. Juni 2017 - 17 U 144/16, juris Tenor und Rn. 46; KG, Urteil vom 20. Juni 2017 - 4 U 98/15, n.v.). Dass die Kläger als Stichtag den 18. Juli 2016 eingesetzt haben und nicht etwa den Tag des Zugangs des Wider- rufs oder den der letzten mündlichen Verhandlung (so OLG Düsseldorf, aaO), ändert nichts am Feststellungsinteresse, da sich von diesem Stichtag aus die Höhe der später offenen Schuld an- hand der vom Gericht zugrundegelegten Parameter bestimmen lässt (einen Stichtag zwischen Widerruf und Schluss der mündlichen Verhandlung hält auch das KG, aaO, für zulässig).

3. Die Feststellungsanträge Ziffer 1, 2a, 3 und 4a sind demgegenüber unzulässig, weil die Kläger neben den Anträgen Ziffer 2b und 4b kein Feststellungsinteresse daran haben, die in jenen Anträ- gen bereits enthaltenen Wirkungen noch gesondert feststellen zu lassen.

II.

Die Klage ist hinsichtlich der Feststellungsanträge Ziffer 2b und 4b (1.) begründet, hinsichtlich Zif- fer 5b teilweise begründet (2.). Die weiteren - zulässigen - Klaganträge Ziffer 5a und 6 sind dem- gegenüber unbegründet (3.).

1. Die der Beklagten am 18. März 2015 zugegangenen Widerrufserklärungen der Kläger vom 25. Februar 2015 sind wirksam und haben die streitgegenständlichen Darlehen in Rückabwicklungsschuldverhältnisse umgewandelt, weshalb die Feststellungsanträge Ziffer 2b und 4b begründet sind.

a) Den Klägern stand gemäß § 495 Abs. 1 BGB das Recht zu, ihre auf Abschluss der Darlehensverträge vom 16./20. Dezember 2005 gerichteten Willenserklärungen nach Maßgabe des § 355 Abs. 1 und 2 BGB, jeweils in der gemäß Art. 229 § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Satz 1 EGBGB maßgeblichen vom 1. August 2002 bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung vom 23. Juli 2002 (nachfolgend: a.F.), zu widerrufen. Die Frist zur Ausübung dieses Rechts hat gemäß § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. nicht zu laufen begonnen, da die Belehrung über das Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß war (aa) und die Beklagte sich auch nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. berufen kann (bb).

aa) Die von der Beklagten in ihrer Widerrufsbelehrung verwendete Formulierung, wonach die Frist „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ zu laufen beginne, belehrt den Verbraucher, wie der Bundesgerichtshof bereits wiederholt entschieden hat, nicht richtig über den nach § 355 Abs. 2 BGB a.F. maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist, da sie nicht umfassend und zudem irreführend ist. Die Verwendung des Wortes „frühestens“ ermöglicht es dem Verbraucher nicht, den Fristbeginn ohne Weiteres zu erkennen. Er vermag ihr lediglich zu entnehmen, dass die Widerrufsfrist jetzt oder später zu laufen beginnt und der Beginn des Fristlaufes gegebenenfalls noch von weiteren Voraussetzungen abhängt. Der Verbraucher wird jedoch darüber im Unklaren gelassen, welche etwaigen weiteren Umstände dies sein könnten. Seine ständige Rechtsprechung hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit seinem Urteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123, juris Rn. 18 mwN nochmals bekräftigt (ebenso BGH, Urteil vom 20. Juni 2017 - XI ZR 72/16, WM 2017, 1599, juris Rn. 22 mwN). Das Gericht sieht keine Veranlassung, von dieser ständigen Rechtsprechung abzuweichen.

bb) Die Beklagte kann sich nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion der Musterwiderrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB InfoV in der gemäß Art. 245 EGBGB maßgeblichen vom 2. Dezember 2004 bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung vom 2. Dezember 2004 berufen.

(1) Diese Gesetzlichkeitsfiktion ist an die Bedingung geknüpft, dass diese Musterbelehrung „in Textform verwandt wird“. Entsprechend der durch § 14 Abs. 3 BGB-InfoV in der gemäß Art. 245 EGBGB maßgeblichen vom 1. August 2002 bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung vom 23. Juli 2002 (nachfolgend: a.F.) gesetzten Grenze lassen Anpassungen, die den vom Gesetzgeber

selbst nach Art. 245 EGBGB, § 14 Abs. 3 BGB-InfoV a.F. als unschädlich anerkannten Abweichungen ihrer Qualität nach entsprechen, ohne die Deutlichkeit der Belehrung zu schmälern, die Gesetzlichkeitsfiktion unberührt. Danach darf bei der Verwendung hinsichtlich "Format und Schriftgröße" abgewichen und es dürfen „Zusätze, wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers“ angebracht werden. Greift der Unternehmer dagegen in das Muster in einem Umfang ein, der den beispielhaft in § 14 Abs. 3 BGB-InfoV a.F. aufgelisteten Abweichungen nicht mehr entspricht, geht die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. verloren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er das Muster einer inhaltlichen Bearbeitung unterzieht (BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123, juris Rn. 22 ff.; vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, WM 2016, 2295, juris Rn. 25 f.)

(2) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat die Beklagte für die Widerrufsbelehrung kein Formular verwendet, das dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-InfoV in der damaligen Fassung in jeder Hinsicht, also vollständig, entspricht, sondern das Muster einer inhaltlichen Bearbeitung unterzogen, die über das nach § 14 Abs. 3 BGB-InfoV a.F. für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion Erlaubte hinausgeht:

(a) Eine nicht nur geringfügige inhaltliche Abweichung von der Musterbelehrung liegt darin, dass die Beklagte die Zwischenüberschriften „Widerrufsfolgen“ und „Finanzierte Geschäfte“ des Musters für die Widerrufsbelehrung ausgelassen hat. Gerade die Überschriften haben für die Wahrung des Deutlichkeitsgebots eine besondere Bedeutung, so dass das Weglassen der in der Musterbelehrung verwendeten Zwischenüberschriften eine erhebliche Veränderung des Musters zum Nachteil des Verbrauchers darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 8. Dezember 2010 - VIII ZR 82/10, NJW 2011, 1061, juris Rn. 16 ff.; OLG Dresden, Urteil vom 11. Juni 2015, 8 U 1760/14, juris Rn. 28 ff.; LG Bonn, Urteil vom 18. Januar 2016 - 17 O 182/15, juris Rn. 34; LG Dortmund, Urteil vom 9. Dezember 2016 - 3 O 569/15, juris Rn. 27 mwN; zum Fehlen der Zwischenüberschrift „Widerrufsrecht“ vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, juris Rn. 27; OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. Mai 2017 - 17 U 81/16, juris Rn. 49).

(b) Zudem führt aus dem Musterschutz heraus, dass die Beklagte den letzten Satz der Belehrung über die Widerrufsfolgen („Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen ...“) weggelassen und im Rahmen der Belehrung über die Widerrufsfolgen außerdem den nach Gestaltungshinweis Nr. 6 bei Finanzdienstleistungen erforderlichen Satz („Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungspflichten ...“) nicht eingefügt hat (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24. November 2015 - 6 U 140/14, BKR 2016, 68, juris Rn. 44).

b) Das Widerrufsrecht war zum Zeitpunkt seiner Ausübung weder gemäß § 242 BGB verwirkt, noch ist der Widerruf als unzulässige Rechtsausübung zu bewerten.

aa) Das Widerrufsrecht war zum Zeitpunkt seiner Ausübung nicht verwirkt.

Allein aufgrund eines laufend vertragstreuen Verhaltens der Kläger kann die Beklagte kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bilden, die Kläger würden ihre auf Abschluss des Verbraucherdarlehens gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123, juris Rn. 39 mwN). Für das Umstandsmoment kommt es auch nicht darauf an, wie gewichtig der Fehler ist, der zur Wirkungslosigkeit der Widerrufsbelehrung führt. Der Verbraucher ist entweder ordnungsgemäß belehrt oder nicht (BGH, aaO, Rn. 40 mwN). Die Bank wird dadurch nicht unbillig belastet. Es ist ihr während der Schwebezeit bei laufenden Vertragsbeziehungen jederzeit möglich und zumutbar, durch eine Nachbelehrung des Verbrauchers die Widerrufsfrist in Gang zu setzen (BGH, aaO, Rn. 41). Der Zeitablauf seit Abschluss des Darlehensvertrages bis zur Ausübung des Widerrufsrechts genügt für sich genommen ebenfalls nicht, um von einer Verwirkung auszugehen.

bb) Die Ausübung des Widerrufsrechts war nicht rechtsmissbräuchlich.

Aus dem Schutzzweck der das Widerrufsrecht gewährenden gesetzlichen Regelung kann grundsätzlich nicht auf eine Einschränkung des Widerrufsrechts nach § 242 BGB geschlossen werden. Dies folgt aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den Widerruf von jedem Begründungserfordernis freizuhalten. Überlässt es das Gesetz, wie das Fehlen einer Begründungspflicht zeigt, dem freien Willen des Verbrauchers, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft, kann aus dem Schutzzweck der das Widerrufsrecht gewährenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht auf eine Einschränkung des Widerrufsrechts geschlossen werden (BGH, aaO, Rn. 46 f.). Umstände, die eine Ausnahme davon begründen könnten, sind im Streitfall nicht ersichtlich.

Die Behauptung der Beklagten, die Kläger hätten erst über einen Monat nach Kenntnis von der Unrichtigkeit der Widerrufsbelehrung den Widerruf erklärt, ist unerheblich. Denn die von der Beklagten insoweit in Bezug genommene Monatsfrist des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. wird nicht durch eine Kenntnis des Darlehensnehmers, sondern nur durch eine fehlerfreie Nachbelehrung in Lauf gesetzt. Abgesehen davon bleibt die Beklagte einen Beweis für diese bestrittene Behauptung schuldig.

2. Der Feststellungsantrag Ziffer 5b ist nur teilweise begründet. Die zum 18. Juli 2016 offene Restschuld belief sich auf 122.282,73 € und nicht, wie die Kläger vortragen, auf 96.962,79 € oder hilfsweise auf 110.012,22 €.

a) Aus der Wirksamkeit des erklärten Widerrufs ergeben sich für die Rückabwicklung der streitgegenständlichen Darlehen folgende Rechtsfolgen:

aa) Aufgrund der erfolgten Umwandlung der Darlehen in Rückgewährschuldverhältnisse sind die Kläger verpflichtet, der Beklagten die gesamte Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf bereits erfolgte Tilgungsleistungen zurückzugewähren. Im Gegenzug muss die Beklagte gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. i.V.m. § 346 BGB die gesamten Zins- und Tilgungsleistungen zurückerstatten (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 - XI ZR 366/15, WM 2016, 454, juris Rn. 17 ff.). Die Rückabwicklung beider Leistungen erfolgt - sofern keine Aufrechnung erklärt wird - gemäß § 348 BGB Zug um Zug.

bb) Daneben müssen die Vertragspartner die von ihnen erlangten Nutzungen herausgeben.

(1) Der Darlehensgeber muss die Nutzungen aus den von ihm empfangenen Zins- und Tilgungsleistungen erstatten. Dabei besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank aus eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinseszinses gezogen hat (BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123, juris Rn. 58; vom 25. April 2017 - XI ZR 573/15, WM 2017, 1004, juris Rn. 15). Bei Immobiliendarlehensverträgen liegt der übliche Verzugszins gemäß § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB - entgegen der Ansicht der Kläger - bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr, so dass dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungersatzes maßgeblich ist (BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123, juris Rn. 58; vom 25. April 2017 - XI ZR 573/15, WM 2017, 1004, juris Rn. 12; OLG Stuttgart, Urteile vom 24. November 2015 - 6 U 140/14, BKR 2016, 68, juris Rn. 68 f.; vom 6. Oktober 2015 - 6 U 148/14, juris Rn. 69; vom 26. Juli 2016 - 6 U 226/15, juris Rn. 65).

(2) Im Gegenzug schuldet der Darlehensnehmer Wertersatz für die Gebrauchsvorteile aus der Darlehensvaluta, wobei insoweit zeitabschnittsweise nur jeweils der tatsächlich noch überlassene Teil der Darlehensvaluta maßgebend ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22. September 2015 - XI ZR 116/15, NJW 2015, 3441, juris Rn. 7; vom 12. Januar 2016 - XI ZR 366/15, WM 2016, 454, juris Rn. 18; OLG Stuttgart, Urteile vom 18. April 2017 - 6 U 36/16, juris Rn. 102; vom 23. Mai 2017 - 6 U 192/16, juris Rn. 48). Entgegen der Ansicht der Beklagten bedeutet dies, dass der Vertragszins als Nutzungersatz nur auf den während der Darlehenslaufzeit bis zum Widerruf jeweils

sukzessiv verringerten Darlehensbetrag geschuldet ist (OLG Frankfurt, Urteil vom 27. April 2016 - 23 U 50/15, juris Rn. 71; OLG Stuttgart, Urteil vom 6. Oktober 2015 - 6 U 148/14, ZIP 2015, 2211, juris Rn. 92). Denn nach § 346 Abs. 1 BGB sind nur tatsächlich gezogene Nutzungen herauszugeben (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 - XI ZR 366/15, WM 2016, 454, juris Rn. 18 mwN). Gemäß § 346 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. ist bei der Berechnung des Wertersatzes grundsätzlich vom vertraglich vereinbarten Zins auszugehen, wobei nachgewiesen werden kann, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war. Die Darlegungs- und Beweislast für einen geringeren Marktzins zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme trägt nach allgemeinen Regeln der Darlehensnehmer (vgl. nur OLG Brandenburg, Urteil vom 14. Juli 2010 - 4 U 141/09, NJOZ 2010, 1980, juris Rn. 61; OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. Januar 2013 - 6 U 64/12, juris Rn. 35; OLG Nürnberg, Urteil vom 11. November 2015 - 14 U 2439/14, BKR 2016, 205, juris Rn. 41). Die Reduzierung der Marktzinsen nach dem Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ist jedenfalls dann unerheblich, wenn - wie hier - das rückabzuwickelnde Darlehen eine Zinsbindung aufwies und es auch sonst keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass ansonsten ein Darlehen mit variablem Zinssatz aufgenommen worden wäre. Der Darlehensnehmer schuldet Wertersatz, weil er die Aufnahme eines anderen Darlehens und die dafür zu zahlenden Zinsen erspart hat (OLG Zweibrücken, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 7 U 119/15, juris Rn. 134 mwN).

(3) Weder die Kläger noch die Beklagte haben die wechselseitigen Vermutungen widerlegt.

(a) Der Vorteil dieser Vermutungen für den jeweiligen Rückgewährgläubiger gegenüber § 347 Abs. 1 BGB liegt darin, dass anders als dort im Umfang der vermuteten Ziehung von Nutzungen nicht der Rückgewährgläubiger beweisen muss, der Rückgewährschuldner habe entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft keine Nutzungen gezogen, sondern der Rückgewährschuldner geringere Nutzungen darlegen und beweisen muss. Die Vermutung ist unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung am Zinsmarkt. Sie wirkt sowohl zugunsten als auch zulasten bei der Vertragsparteien (BGH, Urteil vom 25. April 2017 - XI ZR 573/15, WM 2017, 1004, juris Rn. 15). Diese Vermutung, der Rückgewährschuldner habe Nutzungen aus ihm überlassenen Zinsleistungen gezogen, ist konkret bezogen auf die aus dem jeweiligen Darlehensvertrag erwirtschafteten Mittel zu widerlegen (BGH, Urteil vom 25. April 2017 - XI ZR 573/15, WM 2017, 1004, juris Rn. 18).

(b) Die Kläger haben einen geringeren Wert der Gebrauchsvorteile der Beklagten nicht hinreichend dargetan. Abgesehen davon müssen auch solche Zinssätze als noch marktüblich angesehen werden, die innerhalb der Streubreite der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Zinssätze oder nur geringfügig bis zu 1 Prozentpunkt darüber liegen (BGH, Urtei-

le vom 19. Januar 2016 - XI ZR 103/15, juris Rn. 17; vom 18. Dezember 2007 - XI ZR 324/06, WM 2008, 967, juris Rn. 29 mwN; OLG Stuttgart, Urteile vom 23. Mai 2017 - 6 U 192/16, juris Rn. 49; vom 26. Juli 2016 - 6 U 226/15, juris Rn. 61; OLG Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 2016 - 4 U 79/15, juris Rn. 97). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist deshalb von der Marktüblichkeit der vereinbarten Zinsen auszugehen, wenn sie innerhalb der Streubreite der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Zinssätze oder nur geringfügig bis zu 1 Prozentpunkt darüber liegen (BGH, Urteile vom 19. Januar 2016 - XI ZR 103/15, juris Rn. 17; vom 18. Dezember 2007 - XI ZR 324/06, juris Rn. 29). Der im Vertrag festgelegte Zins ist danach als marktüblich anzusehen.

(c) Der Beklagten ist es ebenfalls nicht gelungen, die Vermutung von gezogenen Nutzungen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erschüttern. Sie hat vorgetragen, die Refinanzierung der Kundenkredite ergebe sich bei ihr aus verschiedenen Quellen, zu einem erheblichen Anteil aus Kundeneinlagen. Diese würden mit ihren Zinssätzen entsprechend auf der Passivseite der Bilanz der Beklagten entnommen und daraus ein individueller Transferpreis für die konkreten Darlehen ermittelt. So errechne sich hinsichtlich des Darlehens über 27.000 € eine Marge von 1,102%, hinsichtlich des Darlehensanteils von 132.000 € von 1,246% und hinsichtlich des Darlehensanteils von 40.000 € von 1,156%. Allein der pauschale Verweis auf die von der Beklagten unter Berücksichtigung der erforderlichen Refinanzierung erzielte Marge reicht zur Widerlegung dieser Vermutung schon deshalb nicht aus, weil die Beklagte zu den von ihr tatsächlich getätigten Refinanzierungsgeschäften nichts weiter vorträgt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. Juni 2017 - 17 U 144/16, WM 2017, 1848, juris Rn. 55). Der Refinanzierungsaufwand des Darlehensgebers für den Kredit ist abgesehen davon ohnehin nicht in Abzug zu bringen. Der Anspruch gemäß § 346 Abs. 1 BGB ist nicht auf die Herausgabe des Gewinns gerichtet, den die Bank aus dem Kreditgeschäft mit dem Darlehensnehmer erzielt hätte, sondern auf die Abschöpfung der Mehrung des Vermögens der Bank, die infolge der Leistungen des Darlehensnehmers eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für den Nutzungersatz sind deshalb die Vermögenswerte, die der Bank zugeflossen sind und die sie wirtschaftlich nutzen konnte. Angesichts der oben dargestellten Vermutungsbasis ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu unterstellen, dass die kreditgewährende Bank die Zinszahlungen uneingeschränkt im Aktivgeschäft nutzen konnte, sodass bei diesem Ansatz für eine Berücksichtigung des Refinanzierungsaufwandes kein Raum besteht. (OLG Stuttgart, Urteile vom 6. Oktober 2015 - 6 U 148/14, juris Rn. 73 f.; vom 24. November 2015 - 6 U 140/14, BKR 2016, 68, juris Rn. 70).

Wofür die Beklagte die eingenommenen Zahlungen jeweils konkret verwendet hat, kann ihrem Sachvortrag hingegen nicht entnommen werden, auch welchen institutsspezifischen Durch-

schnittszinssatz die Beklagte nach der Zusammensetzung ihres gesamten Aktivkreditgeschäfts in dem Zeitraum erzielt hat, in dem die Nutzungen gezogen wurden, ist nicht dargelegt; dafür wäre eine Darstellung erforderlich, welche Kreditarten ihr Aktivgeschäft in dieser Zeit umfasste und welchen Anteil die einzelnen Arten am Gesamtvolumen hatten (BGH, Urteil vom 8. Oktober 1991 - XI ZR 259/90, juris; OLG Stuttgart, Urteile vom 6. Oktober 2015 - 6 U 148/14, juris; vom 24. November 2015 - 6 U 140/14, BKR 2016, 68, juris Rn. 74). Die Beklagte hat vielmehr ausdrücklich den Standpunkt vertreten, zu ihrem Aktivgeschäft nicht vortragen zu müssen

Umgekehrt ist dem Vortrag der Kläger nicht zu entnehmen, dass die von der Beklagten vereinbarten Zinszahlungen sich tatsächlich bei der Beklagten höher rentiert hätten, als mit 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Dass die Kläger davon ausgehen, dass die Beklagte im vorliegenden Fall Nutzungen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen haben, ist mangels Konkretisierung unbeachtlich. Dies gilt auch für den Vortrag, die Beklagte ziehe aus Zahlungen bzw. Eingängen unter anderem Nutzungen durch die Vergabe von Konsumentenkrediten, Immobilienkrediten oder Dispositionskrediten in dieser Höhe. Erforderlich wäre nicht nur ein abstrakter Vortrag. Vielmehr müssten die Kläger konkret vortragen, wie die Beklagte die von ihnen gezahlten Zins- und Tilgungsleistungen genutzt hat. Das Beweisangebot der Kläger auf Einholung eines Sachverständigengutachtens geht daher ins Leere. Insbesondere sind die allgemeinen Erwägungen der Kläger, wonach eine Bank grundsätzlich bessere Gewinnerzielungsmöglichkeiten habe als Privatleute, so dass anzunehmen sei, dass die Bank mindestens Nutzungen in Höhe des Vertragszinses erzielt habe, nicht geeignet, die sichere Überzeugung davon zu vermitteln, dass das gerade bei den von den Klägern geleisteten Zahlungen der Fall gewesen sei (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 24. November 2015 - 6 U 140/14, BKR 2016, 68, juris Rn. 75).

cc) Der jeweilige Nutzungersatz ist dabei nicht nur bis zum Widerruf, sondern bis zur Rückzahlung bzw. bis zur Aufrechnung zu leisten (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 10. Februar 2016 - 17 U 77/15, ZIP 2016, 663, juris Rn. 43 mwN).

(1) Die von den Klägern nach dem Widerruf weiter erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen fallen zwar nicht in das Rückgewährschuldverhältnis gemäß §§ 346 ff. BGB (Lechner, WM 2017, 737, 742). Sie sind aber ggf. nach Bereicherungsrecht rückabzuwickeln. Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB auf Rückgewähr der Zahlungen setzt wegen § 814 BGB zwar einen Vorbehalt voraus (BGH, Beschlüsse vom 10. Januar 2017 - XI ZB 17/16, juris; vom 21. Februar 2017 - XI ZR 398/16, juris Rn. 3). Als Vorbehalt genügt aber die Erklärung der Kläger, der Anspruch sei nicht berechtigt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. November 1997 - 3 U 52/95, ZIP 1997, 498 f.; Palandt/

Sprau, BGB, 75. Aufl., § 814 Rn. 5). Auf eine aufgedrängte - unter Umständen zum Ausschluss einer Pflicht zur Nutzungsherausgabe führende - Bereicherung kann die Beklagte sich schon deshalb nicht berufen, da sie den Widerruf der Kläger nicht akzeptiert und weiterhin Zahlung verlangt hat.

(2) Der Anspruch der Beklagten auf Nutzungsersatz folgt demgegenüber auch nach dem Zeitpunkt des Widerrufs bis zur Beendigung der Gebrauchsüberlassung durch die vollständige Rückführung der Valuta aus § 346 Abs. 2 BGB (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18. April 2017 - 6 U 36/16, juris Rn. 120 f.).

c) Der zum 18. Juli 2016 offene Forderungsstand ergibt sich danach aus folgender Berechnung:

aa) Forderungsstand zum 18. März 2015 (Zugang des Widerrufs):

(1) Ansprüche der Beklagten

Die Kläger haben ausweislich der als Anlage K47 vorgelegten jährlichen Saldenmitteilungen der Beklagten (Bl. 357 ff. d.A.) folgende Vertragszinsen gezahlt:

2007	731,67 €
2008	8.333,25 €
2009	8.805,49 €
2010	9.003,09 €
2011	8.629,38 €
2012	8.236,80 €
2013	7.313,05 €
2014	7.420,05 €
Januar 2015 (4,94% p.a. auf 144.604,74 € [vgl. Bl. 364] / 12)	595,29 €
Februar 2015 (4,94% p.a. auf 143.833,70 € = 144.604,74 € - 1.209,73 € [Anl. K50, Bl. 458] - 156,60 € [Anl. K51, Bl. 460 d.A.] + 595,29 € [Zinsanteil])	592,12 €
Vertragszins 1.-17.3.2015 (4,94% auf 143.833,70 € + 592,12 €)	<u>332,30 €</u>
Summe	59.994,49 €

Soweit beide Seiten von höheren Zinszahlungen ausgehen, sieht sich das Gericht gehindert, zu Gunsten einer Seite die Zahl der anderen Seite zugrunde zu legen. Zum einen ist unklar, zu wessen Gunsten sich im Hinblick auf die Verzinsung welche Zahl auswirkt. Zum anderen handelt es sich um Rechnungsposten im Rahmen einer Gesamtberechnung.

Die Beklagte kann daher von den Klägern verlangen

(a) die Zahlung der Darlehensvaluta in Höhe von zusammen	199.000,00 €
(b) Wertersatz in Höhe des tatsächlich gezahlten Vertragszinses in Höhe von	<u>59.994,49 €</u>
Zwischensumme	258.994,49 €

(2) Ansprüche der Kläger

(a) Zahlungen der Kläger (Summe aus Tilgung und Zins)

Zahlungen bis Ende 2014 (vgl. Summe aus Zins und Tilgung in Anl. K47)	112.265,29 €
Zahlungen Januar und Februar 2015 (2x [1.209,33 € + 156,60 €], vgl. Anl. K50 f.)	<u>2.731,86 €</u>
Zwischensumme	114.997,15 €

(b) Nutzungersatz in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

Insoweit sind die von den Klägern als Anlagen K50 und 51 (Bl. 456 ff.; 459 ff. d.A) vorgelegten Aufstellungen rechnerisch richtig, so dass bis zum 17. März 2015 folgender Nutzungersatz geschuldet ist:

Hinsichtlich des Darlehens über 172.000 €	7.781,91 €
Hinsichtlich des Darlehens über 27.000 €	<u>579,90 €</u>
Zwischensumme	8.361,81 €

(c) Die Kläger können daher zum 18. März 2015 von der Beklagten verlangen:

(aa) Zahlungen (Tilgung und Zins)	114.997,15 €
(bb) Nutzungersatz	<u>8.361,81 €</u>
Summe	123.358,96 €

(3) Daraus errechnet sich zum 18. März 2015 aufgrund der Aufrechnung der Beklagten folgender Saldo:

Ansprüche der Beklagten	258.994,49 €
Ansprüche der Kläger	<u>123.358,96 €</u>
Saldo zum 18. März 2015	135.635,53 €

bb) Forderungsstand zum 18. Juli 2016

Die Kläger haben nach dem 18. März 2015 - da die Zahlungen zum Monatsende erfolgten - ab Ende März 2015 weiterhin monatlich 1.366,33 € (1.209,73 € + 156,60 €) gezahlt. Hinsichtlich dieser - rechtsgrundlos - gezahlten Beträge stand den Klägern, wie dargelegt, dem Grunde nach ein Anspruch auf Rückzahlung aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zu. Dieser Anspruch der Kläger ist aber, sobald er entstanden war, durch die Aufrechnung der Beklagten, die auf den Zeitpunkt des Widerrufs zurückwirkt (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 - XI ZR 366/15, WM 2016, 454, juris Rn. 16; OLG Stuttgart, Urteil vom 18. April 2017 - 6 U 36/16, juris Rn. 105), untergegangen (vgl. OLG Stuttgart, aaO, juris Rn. 125). Deshalb steht den Klägern ab dem 18. März 2015 kein weiterer Nutzungersatz zu (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 29. Mai 2017 - 14 U 118/16, juris Rn. 60). Vielmehr steht nur noch der Beklagten ein Nutzungersatz zu hinsichtlich des je-

weils um die aufgerechneten Beträge verminderten Anspruchs auf Rückzahlung der Restvaluta. Denn die Beklagte hat primär mit ihrem Anspruch auf Wertersatz gegen die monatliche Zahlung aufgerechnet und in zweiter Linie mit ihrem Rückzahlungsanspruch aus § 346 Abs. 1 BGB, ohne dass es eines Rückgriffs auf § 367 BGB bedürfte. Zum selben Ergebnis kommt man im Übrigen, wenn man im Wege der Auslegung davon ausgeht, dass die Zahlungen der Kläger vor dem Hintergrund des möglicherweise fortbestehenden Darlehens weiterhin auf Zins und Tilgung erfolgten. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Ausgangssaldo	135.635,53 €
Tilgung März 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 18.-31.03.2015 iHv 257 €)	- <u>1.109,33 €</u>
Stand 31.03.2015	134.526,20 €
Tilgung April 2015 (1.366,33 € - 4,94% auf 134.526,20 €/365x30 = 546,21 €)	- <u>820,12 €</u>
Stand 30.04.2015	133.706,08 €
Tilgung Mai 2015 (1.366,33 € - 4,94% auf 133.706,08 €/365x31 = 560,98 €)	- <u>805,35 €</u>
Stand 31.05.2015	132.900,73 €
Tilgung Juni 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 539,61 €)	- <u>826,72 €</u>
Stand 30.06.2015	132.074,01 €
Tilgung Juli 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 554,13 €)	- <u>812,20 €</u>
Stand 31.07.2015	131.261,81 €
Tilgung August 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 550,72 €)	- <u>815,61 €</u>
Stand 31.08.2015	130.446,20 €
Tilgung September 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 529,65 €)	- <u>836,68 €</u>
Stand 30.09.2015	129.609,52 €
Tilgung Oktober 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 543,79 €)	- <u>822,54 €</u>
Stand 31.10.2015	128.786,98 €
Tilgung November 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 522,91 €)	- <u>843,42 €</u>
Stand 30.11.2015	127.943,56 €
Tilgung Dezember 2015 (1.366,33 € - Zinsanteil 536,80 €)	- <u>829,53 €</u>
Stand 31.12.2015	127.114,03 €
Tilgung Januar 2016 (1.366,33 € - 4,94% auf 127.114,03 €/366x31 = 531,86 €)	- <u>834,47 €</u>
Stand 31.01.2016	126.279,56 €
Tilgung Februar 2016 (1.366,33 € - Zinsanteil 494,28 €)	- <u>872,05 €</u>
Stand 29.02.2016	125.407,51 €
Tilgung März 2016 (1.366,33 € - Zinsanteil 524,72 €)	- <u>841,61 €</u>
Stand 31.03.2016	124.565,90 €

Tilgung April 2016 (1.366,33 € - Zinsanteil 504,39 €)	- <u>861,94 €</u>
Stand 30.04.2016	123.703,96 €
Tilgung Mai 2016 (1.366,33 € - Zinsanteil 516,60 €)	- <u>848,73 €</u>
Stand 31.05.2016	122.855,23 €
Tilgung Juni 2016 (1.366,33 € - Zinsanteil 497,46 €)	- <u>868,87 €</u>
Stand 30.06.2016	121.986,36 €
Nutzungersatz 01.07.-18.07.2016	+ <u>296,37 €</u>
Stand 18.07.2016	122.282,73 €

3. Die Klaganträge Ziffer 5a und 6 sind im Hinblick auf die Aufrechnung der Beklagten, die - wie soeben dargelegt - zu einem negativen Saldo zu Lasten der Kläger führen, unbegründet. Angesichts der Aufrechnungserklärung der Beklagten sind die Ansprüche der Kläger aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis bereits erloschen.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Aufgrund der teils unzulässigen, teils unbegründeten Anträge der Kläger erscheint eine Kostenaufhebung angemessen.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.
3. Der Streitwert der Feststellungsanträge Ziffer 1 bis 4 beläuft sich auf die Summe der Zins- und Tilgungsleistungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs in Höhe von 114.997,15 €. Ein Anspruch auf Nutzungersatz gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB bleibt als Nebenforderung nach § 43 Abs. 1 GKG außer Betracht. Bei der Schätzung des Werts des klägerischen Interesses ist ein Abschlag nicht vorzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 - XI ZR 366/15, WM 2016, 454, juris Rn. 12). Der Zahlungsantrag Ziffer 5a entspricht diesem Wert, da auch hier der Wertersatz als Nebenforderung enthalten ist. Der Streitwert wird jedoch erhöht durch den Antrag Ziffer 6 auf Rückgewähr der weiteren monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen, für die das Gericht einen Zeitraum bis Ende 2018, mithin 30 Monate ab Juli 2016, ansetzt ($30 \times 1.209,73 \text{ €} + 156,60 \text{ €} = 40.989,90 \text{ €}$). Die Hilfsaufrechnung erhöht den Streitwert nicht (§ 45 Abs. 3 GKG), denn die Gegenforderung ist lediglich in Bezug auf den Nutzungswertersatz bestritten, der als Nebenforderung ohnehin außer Betracht bleibt (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 5. Juli 2017 - 4 U 54/16, juris Rn. 84).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Bernhard
Richter am Landgericht

Verkündet am 23.02.2018

Rosenbaum, JFAng.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Tübingen, 08.03.2018

Rosenbaum
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

